

# **Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Biologie im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO BIO-GE 2023)**

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 63

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

20. Juni 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 39; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 528)

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juni 2024, in Kraft ab 1. September 2024

\*\*\*\*\*

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Biologie. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

(2) In der Anlage zu dieser Fachprüfungsordnung sind Module, Teilmodule oder Teile von Teilmodulen gekennzeichnet, in denen eine Teilnahmepflicht besteht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. § 12 Absatz 5 RaPO bleibt unberührt.

## **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Biologie mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie mit dem zweiten im Bachelorstudium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

## **§ 3 Studienziel**

(1) Ziel des Teilstudiengangs Biologie im Master of Education ist die Qualifizierung der Studierenden für den Schulunterricht an Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe I) im Fach Biologie.

(2) Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, professionell zeitgemäßen Biologieunterricht zu gestalten, durchzuführen und zu bewerten. Sie werden auf den Vorbereitungsdienst und die

Berufstätigkeit vorbereitet, indem fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen eng verzahnt mit allgemeinen pädagogischen Qualifikationen erworben werden. Fächerverbindenden und fächerübergreifenden Perspektiven fällt eine besondere Bedeutung zu.

(3) In der Humanbiologie findet aufbauend auf den im Bachelor erworbenen Kenntnissen eine inhaltliche Vertiefung statt. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, sich fächerübergreifend über ethische und gesellschaftliche Probleme im Zusammenhang mit humanbiologischen Fragestellungen auseinander zu setzen.

(4) Im Rahmen der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) erwerben die Studierenden die Fähigkeit, soziale, ökonomische und ökologische Konsequenzen menschlichen Handelns in ihrer Komplexität und Verzahnung zu begreifen und Folgen für die kommenden Generationen abzuschätzen.

(5) In der Biologiedidaktik erwerben die Studierenden grundlegenden Kenntnisse zum Lernen und Lehren im Fach Biologie, sind im Fach Biologie zur Reflexion und Kommunikation in der Lage, können Biologieunterricht sinnvoll planen und gestalten und sind in der Lage, Biologieunterricht didaktisch auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ferner kennen sie wesentliche Methoden der biologiedidaktischen Forschung und sind in der Lage, Forschungsmethoden selbst anzuwenden. Die Breite der Ausbildung in Theorie und Praxis mit der starken fächerübergreifenden Perspektive ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen die über das Studium hinausgehende, lebenslange selbstständige Ausweitung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten.

(6) Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten in der Analyse, Bewertung und Diskussion aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie lernen kleinere Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und zu präsentieren.

#### § 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Biologie sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Fachdidaktik Biologie	M 2: Humanbiologie	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 3: Forschung und Präsentation	M 4: Bildung für nachhaltige Entwicklung	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4		Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)	M 6: Aktuelle Themen aus Biologie und Biologiedidaktik	Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

## **§ 5 Veranstaltungsformen**

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

## **§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn zu Beginn des jeweiligen Semesters an den Sicherheitsbelehrungen des Instituts für Biologie und ihre Didaktik teilgenommen wurde. Betreffende Veranstaltungen sind im Anhang dieser Satzung gekennzeichnet. Informationen zu Einzelheiten werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## **§ 7 Prüfungsformen**

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsform angewendet:

Projektarbeit: Das Projekt besteht in einem ausgewählten Forschungsvorhaben, das selbstständig in kleinen Gruppen durchgeführt und in geeigneter Form im Seminar präsentiert werden muss.

## § 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 1: Fachdidaktik Biologie	Keine	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, max. 10 Seiten	Ja	5
M 2: Humanbiologie	Für TM 2.2: Sicherheitsbelehrung gemäß § 6	1 V: 1 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM 2.1: nein TM 2.2: ja	TM2.2: Vorbereitung und Durchführung einer praktischen Unterrichtssimulation zu einem Thema der Humanbiologie (90 min)	Klausur (90 Minuten)	Ja	5
M 3: Forschung und Präsentation	Keine	1 S: 1 SWS	Nein	Keine	Projektarbeit (in Form eines Exponats, Fachartikels oder Posters) mit mündlicher oder schriftlicher Erläuterung (10-20 Minuten bzw. 3-5 Seiten)	Ja	5
M 4: Bildung für nachhaltige Entwicklung	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Projektbericht (10-20 Seiten)	Ja	5
M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Keine	1 S: 2 SWS	Ja	Keine	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	Nein	5

<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahmepflicht</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
M 6: Aktuelle Themen aus Biologie und Biologiedidaktik	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Mündliche Präsentation (30-45 Minuten)	Nein	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	Keine	-	Nein	Keine	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang 40-70 Seiten)	Ja	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg